



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wendland, Johannes: Was lehren uns die krichlichen Verhältnisse in der  
Schweiz?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Was lehren uns die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz?

Von Professor D. Johannes Wendland=Basel



Unser protestantisches Kirchenwesen hat auf dem Kontinent ganz andere Bahnen eingeschlagen als in England und Amerika. Der kirchliche Zwang, durch den die anglikanische Staatskirche sich vor drei Jahrhunderten als die allein berechnete Kirche zu behaupten suchte, hat zu einer verwirrenden Mannigfaltigkeit von Dissenterkirchen geführt. Dagegen haben die geistigen Strömungen, die seit der Reformation unsere Landeskirchen getroffen haben, keine nennenswerten kirchlichen Neubildungen erzeugt. Orthodogie, Pietismus und Aufklärung haben innerhalb der Landeskirchen Anhänger wie Gegner gefunden. Nur der ausgehende Rationalismus hat sich in den Lichtfreunden und Freien Gemeinden der wieder einsetzenden strengeren Kirchlichkeit erwehrt. Aber diese Bewegung verlor ebenso wie die der Deutsch-Katholiken sehr bald ihre Bedeutung; denn die freireligiösen Gemeinden leben noch heute fast ganz vom Kampf und von der Negation. Ohne den Gegensatz eines großen, schwerer beweglichen Kirchenkörpers würden sie von der Bildfläche verschwinden. Ebenso wenig haben die durch den Druck der gewaltsamen Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms des Dritten emporgekommenen Alt-Lutheraner weitere Kreise gewinnen können. Die Sekten innerhalb des Gebiets der deutschen Landeskirchen sind fremde Gewächse, von England und Nordamerika importiert. Für den guten deutschen Staatsbürger gehört es zum guten Ton, daß er der Landeskirche angehört. Er mag im übrigen über Kirche und Pastoren schelten; dennoch üben besonders die kirchlichen Handlungen der Konfirmation, Trauung und Bestattungsfeier ihren stillen Einfluß aus. Diese Feiern möchte fast niemand entbehren, auch wenn sie bei manchem fast nur den Wert einer äußeren Dekoration haben. Der stille und nachhaltige Einfluß der Kirche auf die Gemüter ist doch nicht leicht in seiner Bedeutung zu unterschätzen. Immerhin sind die wachsenden Austritte aus der Landeskirche, teils zu pietistischen Gemeinschaftskreisen, teils zu den Dissidenten hin doch beachtenswerte Zeichen, die die Frage nahe legen, ob eine Reform unserer Kirchenkörper notwendig, heilsam und möglich ist.

Sehr häufig wird die Ansicht vertreten, daß die kirchlichen Verhältnisse der nordamerikanischen Union vorbildlich für uns seien. Die völlige Freiheit der Kirchenbildung, die Selbständigkeit der Kirchen dem Staat gegenüber sei das Ziel, dem wir zustreben müßten. Mir scheint aber, daß die dort herrschende Mannigfaltigkeit und Freiheit für uns innerhalb des einen großen Kirchenkörpers zu erreichen ist, der bisher so vielen Stößen standgehalten hat. Viel eher sollten wir die kirchlichen Verhältnisse in der deutschen Schweiz uns zum Vorbild nehmen, die bei uns leider zu wenig bekannt sind. Hier ist in viel weiterem Umfange die Freiheit durchgeführt, die unsere deutschen Kirchen, voran die größte und schwerfälligste Landeskirche Preußens, gebrauchen.

Wie ein großer, zäher, die kirchliche Tradition unerbittlich festhaltender Kirchenkörper aussieht, zeigt uns die römisch-katholische Kirche der Gegenwart in deutlichem Licht. Viele der besten Glieder stehen in heimlicher Opposition und haben mehr oder weniger Neigungen, die mit dem Schlagwort „Modernismus“ gebrandmarkt werden. Soll denn die preußische Landeskirche eine kümmerliche Kopie dieser weltbeherrschenden Kirche werden? Ist es nicht möglich, daß alle, die in der Reformation die geistige Heimat ihres Glaubens suchen, in einer großen Kirche sich zusammenfinden, gleichviel wie sie sonst in vielen Glaubenssätzen differieren? Ja im Grunde herrscht doch dieser Zustand schon tatsächlich, nur daß er von der leitenden Kirchenbehörde offiziell noch nicht anerkannt wird. Der Oberkirchenrat glaubt immer noch, hin und wieder Erlasse ausgeben zu müssen, in denen etwa gesagt wird, die übernatürliche Geburt Jesu oder seine leibliche Auferstehung sei „noch immer“ ein in der Landeskirche gültiger Glaubenssatz. Würde denn die Landeskirche zerfallen, wenn der tatsächliche Zustand auch offiziell anerkannt würde, daß es über diese wie über alle anderen Glaubenssätze jedem Pastor wie Gemeindeglied frei steht, zu denken, was er nach seinem Gewissen für recht hält? Dieser Zustand herrscht seit vierzig Jahren in allen Kantonen der deutschen Schweiz. Er ist in den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts nach erbitterten Kämpfen durchgeführt worden. Und heute fühlt sich jeder dabei wohl. Es gibt kein Kirchenregiment, das Meister über den Glauben von Pfarrern und Gemeinden zu sein sich erlaubte. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist dort wirklich durchgeführt.

„Aber irgendeine Schranke muß doch sein? Es kann doch nicht lauter Willkür herrschen? Wo würde eine Kirche hinkommen, wenn sie gar kein festes Prinzip hätte? Sie würde sich auflösen und ihre Kanzel stünde jedem Agitator für irgendeine selbsterdachte Zukunftsreligion offen!“ Solche Einwendungen haben zweifellos recht. Die Kantonskirchen der Schweiz vertreten keine schrankenlose Willkür. Sie nennen sich zwar oft mit Emphase „bekenntnisfrei“ gegenüber den Bindungen an Bekenntnisse früherer Jahrhunderte, von denen die preußische Landeskirche noch nicht abgehen zu können meint. Aber sie haben doch ein grundlegendes Bekenntnis, das der Pfarrer als Beauftragter der Gemeinde bei der Ordination ablegt. Er verpflichtet sich durch Handschlag, „die christliche

Religion nach den heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments im Geiste der evangelisch-reformierten Kirche lehren und verkündigen zu wollen.“ (So die Kirchenordnung von St. Gallen; die der anderen Kantone lauten ähnlich.) Derartige Ordinationsbekenntnisse scheinen mir für Deutschland vorbildlich zu sein. Im Grunde ist mit solchen Gelöbnissen alles gesagt, was man für sein Leben und Wirken versprechen kann. Weder zu viel, noch zu wenig. Was der Pfarrer aus der Bibel ableitet und was er zurückstellt, wird seinem eigenen Ermessen überlassen. Wenn er nur innerhalb der von der Reformation ausgegangenen Bewegung stehen und nach seinen Kräften der evangelischen Kirche dienen will, so wird er nicht weiter danach gefragt, was er für Lehrsätze im einzelnen anerkennt und bestreitet.

So definiert auch die Verfassung der reformierten Kirche von Basel-Stadt vom 21. November 1910 in Paragraph 1 das Wesen der Kirche:

„Die Grundlage ihrer Lehre ist Jesus Christus und sein Evangelium, das sie aus der Bibel unter der Leitung des christlichen Gewissens, der christlichen Erfahrung und der Wissenschaft erforscht, verkündet und im Leben zu verwirklichen trachtet.“

Damit kommen wir zum wichtigsten Punkt. Der Schwerpunkt der Kirche in der Schweiz liegt in der Einzelgemeinde, nicht in einem Kirchenregiment. Das hat zur Folge, daß die Kirche in ganz anderer Weise volkstümlich ist als in Norddeutschland. Die Kluft zwischen Pfarrer und Gemeinde besteht dort nicht. Die katholische Trennung von Klerus und Laien ist in der Schweiz viel gründlicher aufgehoben. Es war der größte Mangel in Luthers Organisation des kirchlichen Lebens, daß er nicht der einzelnen Gemeinde Vertreter gab. Die Folge war, daß die zur Aushilfe eingesetzte staatliche Beaufsichtigung der Pfarrer zur dauernden Einrichtung wurde. So entstand das Mißgebilde des staatlichen Kirchenregiments, das Konsistorium, das von Luther nur als Notbehelf für einige Zeit gedacht war. Es wurde zur dauernden Institution. Hier haben Zwingli und Calvin einen glücklicheren Griff getan. Die Kirchenältesten haben sich seit der Reformationszeit in allen reformierten Ländern, in der Schweiz, in Schottland, Nordamerika, aber auch in Westfalen und der Rheinprovinz als segensreiche Institution eingebürgert. Es war der größte Fehler bei der Einführung der Union in Preußen 1817, daß man nicht dem Räte Schleiermachers, ihres geistigen Vaters, folgte und überall Gemeindevertreter in den unierten Gemeinden schuf. Man nahm dadurch den Gemeinden die einzige Möglichkeit, durch die sie ihre Wünsche in geordneter Weise hätten aussprechen können. Was war die Folge? Die Kirche wurde in Norddeutschland immer mehr Pastorenkirche statt Gemeindekirche. Eine Gemeinschaft, in der man nicht selber mitarbeiten kann, verliert an Interesse. Kirche gleich Pastor und Konsistorium ist noch immer die Ansicht, die in weiten Kreisen herrscht. Viel zu spät, erst 1873, erhielt die preussische Landeskirche das, wessen sie längst bedurfte: eine Kirchenorganisation, die den Gemeinden ihre Vertretung schuf. Und auch diese wurde durch ein ungeschicktes Wahlrecht für die höheren Instanzen, Provinzial- und Grenzboten II 1912

Generalsynode, verdröben. So haben wir seitdem eine zwiespältige Kirchenverfassung, ein staatliches Kirchenregiment und eine von unten aufbauende Synodalvertretung.

Es wird kaum eine unpopulärere und schwerfälligere Behörde geben als die Konsistorien. In einzelnen mag manche wertvolle Arbeit in den Aktenstößen schlummern, die in beängstigender Weise die Repositorien der konsistorialen Amtszimmer bis zur Decke hin anfüllen. Aber das geistige Leben der Kirchen irgendwie zu leiten oder auch nur heilsam zu beeinflussen, dazu haben sich diese Körperschaften als ungeeignet erwiesen. Alle neuen Bewegungen haben sich im Gegensatz zum landesherrlichen Kirchenregiment Bahn schaffen müssen, sind dann allmählich kirchenregimentlich eingeordnet und eingeschnürt worden. Das eigentliche Leben der Landeskirchen hat sich vielmehr in freien Vereinigungen Ausdruck geschaffen.

Dieser unerquickliche Zustand fehlt in der Schweiz. Es gibt kein Kirchenregiment, sondern nur synodale Kirchenorganisationen. Das Schwergewicht der Kirche liegt in der Einzelgemeinde. Die Einzelgemeinde wählt durch absolutes Mehr ihrer Stimmberechtigten ihren Pfarrer. Daß einer Gemeinde, die mit ihrem Pfarrer zufrieden ist, durch eine von außen einbrechende Instanz der Pfarrer genommen würde, wie wir es in Köln erlebt haben und vielleicht auch in Dortmund erleben werden, ist in der Schweiz ausgeschlossen. Es gibt in mehreren Gemeinden Pfarrer, die ähnlich wie Zatho denken. Nicht alle von ihnen haben dieselbe geistige Kraft und Beredsamkeit. Aber auch die mehr orthodox denkenden Kreise sprechen es offen aus: „Geistige Bewegungen wie diese lassen sich nicht mit Absezungen aus der Welt schaffen. Wenn es in den Gemeinden Menschen gibt, die einem in der Richtung auf Pantheismus hin modifizierten Christentum huldigen, so mögen sie auch die entsprechenden Pfarrer haben. Die Kirche geht damit nicht zugrunde, wenn es einige Duzend Männer wie Zatho gibt. Wenn diese nach aufrichtigster Überzeugung ihr Bestes geben, so wirken sie immerhin viel Gutes, zumal es weit radikalere Strömungen gibt, denen diese Männer einen Damm entgegensetzen. Nur gut, daß als Gegengewicht und zur Korrektur auch viele Gemeinden und Pfarrer vorhanden sind, denen der optimistische Idealismus eines Zatho und seiner Gestimmungsgenossen nicht genügt!“ Ich glaube, es ist nicht zu viel verlangt, daß diese Gedanken auch in unseren kirchlichen Kreisen allmählich durchdringen. Der Protestantismus hat es seit über hundert Jahren lernen müssen, daß er eine Fülle verschiedener Typen in sich birgt. Ja sein Reichthum dem Katholizismus gegenüber besteht gerade darin, daß er eine Mannigfaltigkeit religiöser Gestaltungen aufweist. Soll denn der Zustand immer dauern, daß jeder nur bei sich die volle Wahrheit, bei dem anderen nichts als Lüge und Unglauben sehen kann? Das Christentum steht so hoch, daß es jedem, der auch nur ein wenig von seiner Wahrheit erfaßt hat, zur läuternden Macht werden muß. Sollte der Protestantismus gerade auch in seiner kirchlichen Ausgestaltung nicht einer Fülle religiöser Individualitäten sich erfreuen? Wenn der eine mehr das allgemein Religiöse

vertritt, der andere das spezifisch Christliche, so hat jeder seine besondere Gabe, mit der er teils ferner Stehende gewinnen, teils schon reifere Christen fördern kann. Die Kirche geht noch nicht zugrunde, wenn in einigen Stadt- oder Landkirchen ein allgemeiner ethisch-religiöser Idealismus gepredigt wird. Wahrscheinlich ist dies immer noch wirksamer, als wenn andere Pfarrer Bibelsprüche und Gesangbuchverse aneinander reihen oder durch die Schroffheiten altkirchlicher Lehrrsätze viele aus der Kirche treiben.

Die am 21. November 1910 beschlossene „Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt“ hat den Schritt gewagt, offiziell anzuerkennen, daß in der Kirche die verschiedenen religiösen Auffassungen nicht bloß geduldet werden sollen, sondern daß es auch heilsam ist, wenn sie sich möglichst stark zur Geltung bringen. Sie hat, um auch die etwa vorhandenen Minoritäten zu befriedigen, folgenden Paragraphen ihrer Verfassung einverleibt.

„§ 6. Wenn ein Teil der Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche, sei es in deren Gesamtbereich, sei es in einer oder mehreren Kirchengemeinden, seine religiösen Bedürfnisse durch die Gemeindepfarrer und die offiziellen Gottesdienste nicht als befriedigt erachtet, und daher Geistliche nach seinem Sinn anstellt und besoldet und besondere Gottesdienste und religiösen Jugendunterricht einrichtet, ohne jedoch aus der Kirche auszutreten oder sich sonst den von ihr aufgestellten Pflichten zu entziehen, so steht es der Synode frei, auf ein an sie gerichtetes, die Verhältnisse darlegendes Gesuch hin für jene Zwecke:

1. unter Vorbehalt des Gegenrechts und unter Vorrang der offiziellen Gebrauchszeiten die Mitbenutzung der gottesdienstlichen Lokale und Geräte zu gestatten.

4. einen Beitrag an die Besoldung der Geistlichen zu leisten.

Diese Bewilligungen erfolgen einzeln oder insgesamt auf Widerruf oder auf bestimmte zwei Jahre nicht übersteigende Dauer. Sie sind an die Bedingung geknüpft, daß jene Geistlichen sich in ihren Funktionen an die Bestimmungen der Kirchenordnung halten, sich den kirchlichen Visitationen unterziehen und die in ihren religiösen Unterricht aufgenommenen Kinder, sowie alle vollzogenen persönlichen kirchlichen Handlungen dem zuständigen registrierenden Pfarrer anzeigen.“

Mit diesem Paragraphen wird nur auf faktisk bestehende Zustände Rücksicht genommen. In Basel, Bern und einigen anderen Kantonen bestehen bereits sogenannte Minoritätsgemeinden. Diese sind dadurch entstanden, daß eine Minorität mit dem freieren Geist, der in den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts die alten Agenden und Kirchenordnungen revidierte, unzufrieden war und engeren Anschluß an das Alte suchte. Diese Minoritätsgemeinden wählten eigene Pfarrer. In Basel wurden von ihnen auch drei Kapellen gebaut, da reiche Geldgeber hinter ihnen standen. Man hat nun mit Recht die Empfindung: weil solche Minoritätsgemeinden aus persönlicher eigenartiger Gewissensüberzeugung hervorgegangen sind, soll man sie nicht mit bureaukratischem Formalismus ertöten, sondern in möglichst engem Anschluß an die Landeskirche erhalten. Damit ist das Recht des Protestantismus auf Mannigfaltigkeit der Glaubensüberzeugungen zur offiziellen Anerkennung gekommen. Hierzu führte auch die Erkenntnis der Fehler, die man in der französischen Schweiz gemacht hatte. Die unabhängigen Kirchen der Kantone Waadt, Genf, Neuenburg sind 1847,

1849 und 1873 aus ähnlichen Anlässen entstanden. Sie haben zu dem wenig nachahmenswerten Ergebnis geführt, daß in Dörfern von sechshundert Einwohnern ein landeskirchlicher und ein freikirchlicher Pfarrer nebeneinander wirken, ohne daß beide sich in ihrer Tätigkeit wesentlich unterscheiden.

Am meisten hat sich in Norddeutschland der Zustand überlebt, daß in zahlreichen Gemeinden ein einziger Gutsbesitzer, der sogenannte Patron, den Pfarrer der Gemeinde zu wählen hat. Dies führt natürlich zu den übelsten Wirkungen. Zuweilen ist die Folge: entweder hält der Pfarrer zur Gemeinde; dann hat er es mit dem Patron verdorben oder umgekehrt. Volkstümlich kann eine Kirche nicht werden, so lange derartige Einrichtungen wie Privatpatronate noch möglich sind. In der Schweiz hat sich das allgemeine, gleiche Wahlrecht im Laufe der Jahrhunderte so eingelebt, daß keine Übelstände mit ihm verbunden sind. Jede Gemeinde bemüht sich, einen wirklich tüchtigen Pfarrer zu bekommen, dem sie ihr Vertrauen schenken kann. Sogar die Einrichtung herrscht, daß jeder Pfarrer nur auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt wird. In den meisten Kantonen sind es sechs, in Schaffhausen acht, in Glarus drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit findet entweder eine Wiederwahl statt, oder auch — so ist es in Basel — es muß auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Gemeindegliedern eine Neuwahl angeordnet werden. Diese Maßregel hat nicht zu einer drückenden Abhängigkeit des Pfarrers von der Gemeinde geführt, auch nicht zu einem falschen Haschen nach Popularität. Sie wird in der Schweiz längst nicht als so übel empfunden wie etwa in Deutschland der Druck eines engherzigen Kirchenregiments. Es herrscht vielmehr größere Popularität des Pfarrers, mehr Fühlung zwischen Pfarrern und Gemeinden. Der Pfarrer steht viel mehr im Volksleben darin; er nimmt sehr häufig an den kommunalen Angelegenheiten des Orts den stärksten Anteil. Zuweilen wirkt er als Präsident des Verkehrsvereins an der Hebung des Fremdenverkehrs mit. Übertritte von Pfarrern in kommunale Tätigkeiten, z. B. in der Armenpflege, oder in politische Wirksamkeit als Regierungsrat oder Nationalrat oder Redakteur sind durchaus nicht selten und werden auch nicht als sonderbar betrachtet, da der Pfarrerstand nicht kastenmäßig abgeschlossen ist.

Daher ist es nicht verwunderlich, wenn mehrere Pfarrer der sozialdemokratischen Partei teils nahestehen, teils als eingeschriebene Mitglieder für sie wirken. Man hat in weiteren Kreisen die Empfindung: die Wahrheitsmomente, die in der Sozialdemokratie liegen, müssen eine wirksame Vertretung haben; darum ist es kein Schade, wenn es auch sozialistische Pfarrer gibt. Oft angeführt ist das Wort des allgemein geachteten Züricher Pfarrers und Professors der Theologie Conrad Furrer: „Danken Sie Gott auf den Knien, daß es noch eine Sozialdemokratie gibt!“ Der „Weberpfarrer“ H. Eugster hat das Verdienst, die schweizerischen Textilarbeiter organisiert zu haben. Er ist Vorsitzender des Textilarbeiterverbandes und als solcher von der Sozialdemokratie, aber auch von vielen anderen, die ihn hochachteten, in den Nationalrat gewählt.

Freilich hat er auch ebensoviel Anfeindung erfahren. In Zürich, Winterthur, Basel und anderen Städten wie Dörfern wirken, ohne irgendwie von oben angefeindet zu sein, sozialistische Pfarrer mit mehr oder weniger Geschick. Pfarrer Pflüger in Zürich, jetzt Regierungsrat, hat unangefochten nach einem Leitfaden Unterricht erteilt, in dem folgende Fragen gedruckt stehen: „Was bist du, liebes Kind? — Ein Arbeiterkind. — Was sagt Jesus zu den Kindern? — Er ladet sie ins Sozialreich ein. — Willst du dieser Einladung Folge leisten? — Ja, ich will der Einladung Folge leisten und ein tüchtiger Sozialist werden.“ Manche von diesen sozialistischen Pfarrern haben das Vertrauen weiter Kreise der Bevölkerung, andere sind ausschließlich Arbeiterpfarrer. Doch sammelt sich um mehrere eine Gemeinde, die aus akademisch Gebildeten wie aus aufstrebenden Arbeitern besteht. Infolgedessen haben sich auch „Vereine sozialdemokratischer Kirchgenossen“ gebildet, die bei den Pfarrwahlen ihre Wünsche geltend machen und auch tatsächlich die Wahlen beeinflussen. Die Folge dieses Zustandes ist: die schweizerische Sozialdemokratie ist weniger kirchenfeindlich als die deutsche. Die schärfsten antikirchlichen Töne werden von Rednern angeschlagen, die aus Norddeutschland verschrieben sind. Diese haben keine Ahnung von den schweizerischen Verhältnissen und schlagen auf kirchliche Zustände los, wie sie in ihrer Heimat bestehen, in der naiven Voraussetzung, so sei es überall.

Da das politische Leben in einer Demokratie die Beteiligung aller Einwohner ganz anders in Anspruch nimmt als in einer Monarchie, ist es begreiflich, daß die kirchlichen Richtungen bei den politischen Parteien ihre Stütze und Vertretung gesucht haben. Der schweizerische „Verein für freies Christentum“ hat, unterstützt durch die freisinnig-demokratische Partei, seit fünfzig Jahren große Erfolge erzielt, weit mehr als der in Deutschland ihm gleichgesinnte „Protestantenverein“. In der Ostschweiz hat er die Mehrheit der Bevölkerung für sich. Das konservativer gesinnte Basel, teilweise auch Bern, hat in seinen alteingesessenen Geschlechtern einen scharfen Schnitt zwischen ihren vom alten Pietismus übernommenen kirchlichen Gewohnheiten und den eingewanderten „windigen Ostschweizern“ gemacht, die meist zu den kirchlichen Reformern hielten. Jahrzehnte hindurch gab es zwei sich befehdende Kirchenparteien, die fast nur noch nominell in der Kirche unter einem Dach zusammenhielten. Doch hat die Hitze der Parteikämpfe allmählich nachgelassen.

Auch in anderen Dingen hat der Individualismus gesiegt. Der Artikel 49 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 steht nicht bloß auf dem Papier. Er lautet:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“

Die Konsequenz dieses Artikels für den Religionsunterricht wird in der Praxis gezogen. Niemand ist gezwungen, sein Kind in den Religionsunterricht zu schicken. Und zwar ist es ganz gleichgültig, ob er selbst einer Kirchengemeinde

zugehört oder nicht. Falls der Religionsunterricht überhaupt oder die Art, wie er erteilt wird, den Eltern nicht gefällt, können sie ohne Angabe von Gründen ihr Kind von den Religionsstunden dispensieren lassen. Eltern können so ihr Kind ohne jeden Religionsunterricht aufwachsen lassen; oder sie können sich mit Gleichgestimmten zusammenschließen und einen besonderen privaten Religionsunterricht gründen. Doch zeigt sich gerade auch hier: wenn jeder Zwang fehlt, so ist die Folge durchaus nicht, daß die Religion in der öffentlichen Meinung sinkt. Von jener Erlaubnis wird nur in äußerst seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Dadurch wird aber der Zustand vermieden, der in zahlreichen Familien, etwa in Großstädten wie Berlin, herrscht. Die Kinder hören zu Hause Worte: „Alles, was der Pfarrer sagt, ist Unsinn!“ Und dieselben Kinder besuchen den von der Kirche beauftragten Religionsunterricht, und die Eltern lassen ihre Kinder konfirmieren, um sich keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen. Gerade im Interesse des Christentums, das nur in der Luft der Freiheit gedeihen kann, würde es liegen, allen schädlichen Zwang wegfällen zu lassen, zumal es eines Kulturstaates unwürdig ist, die Dissidenten in kleinlicher Weise zu belästigen und den Moralunterricht der Freireligiösen als Ersatz für den Religionsunterricht nicht gelten zu lassen. Welche Früchte kann denn ein wider den Willen der Eltern erzwungener Religionsunterricht bringen? Werden nicht dem Christentum durch derartigen Zwang unheilbare Wunden zugefügt?

Der Religionsunterricht wird in den Kantonen mit gemischt-konfessioneller Bevölkerung, wie St. Gallen, ausschließlich von den Kirchen erteilt, denen aber die Schullokale bereitwillig zur Verfügung gestellt werden. In den meisten anderen Kantonen wird der Religionsunterricht die ersten sechs oder sieben Jahre hindurch von der Schule gegeben. Und zwar ist es ein interkonfessioneller Unterricht in biblischer Geschichte und Moral. Katechismusunterricht wird in den Schulen nicht erteilt. Indessen ist der interkonfessionelle Unterricht tatsächlich nicht durchführbar, denn die meisten katholischen Kinder in den Kantonen mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung werden auf Verlangen der katholischen Kapläne vom Religionsunterricht in der Schule dispensiert und erhalten vom Pfarrer Religionsunterricht.

Unbekannt ist in der Schweiz auch die staatliche Bevormundung, die Preußen bis vor kurzem gegen seine Einwohner ausübte, so daß innerhalb der preussischen Landesgrenzen kein Krematorium errichtet werden durfte, ebenso unbekannt auch die merkwürdigen Verfügungen von Kirchenbehörden, die den Pfarrern früher die Beteiligung an Feiern bei Leichenverbrennungen untersagten. In den größeren Städten der Schweiz gibt es seit Jahren Krematorien, die von Unkirchlichen wie Kirchlichen benutzt werden. Kein Pfarrer findet es mit der christlichen Sitte unvereinbar, bei Einäscherungen Segen und Trost zu spenden. Es ist eben selbstverständlich: wenn ein Bruchteil der Bevölkerung die Kremation vorzieht, so wird ihn keine Behörde darin hindern. Vielmehr kommen die größeren Kommunen diesem Bedürfnis entgegen.

Was wir von den schweizerischen Kirchen lernen können, ist: mehr Mannigfaltigkeit, weniger Uniformität; Verlegung des Schwergewichts der Kirche in die Einzelgemeinde; größere Verantwortlichkeit der Einzelgemeinde und weniger Hineinregieren von der Zentralbehörde aus. Die synodalen Vertretungen der Kirche müssen möglichst gestärkt werden und die Gemeinde muß zu dem Zwecke ein gesundes Wahlrecht erhalten. Vor allem braucht die evangelische Kirche Gewissensfreiheit und Wahrhaftigkeit. Der Schein, als sei seit dem sechzehnten Jahrhundert nichts geändert, muß abgetan werden. Sofern der Aufsatz von Erich Förster über „Religionsfreiheit und Kirchenreform“, in Nr. 48, 49, 51 der Grenzboten 1911, hierauf dringt, ist er zweifellos im Recht.

Im vorstehenden wollte ich zeigen: es gibt bereits Kirchen, in denen diese dringenden Forderungen der Gegenwart durchgeführt sind. Nicht Anarchie ist die Folge größerer Gewissensfreiheit, sondern ein reicheres volkstümlicheres Kirchenwesen.



## Titu Maiorescu

Das Bild eines rumänischen Staatsmannes

Von Paul Lindenbergs-Berlin



n den Denkwürdigkeiten „Aus dem Leben König Karls von Rumänien“, die in knapper Umschreibung die eingehenden Tagebuchaufzeichnungen des Königs enthalten, findet sich unterm 25. Januar 1874 folgende Eintragung: „Maiorescu, Deputierter und Professor an der Universität Jassy, wird in Audienz empfangen.

Ein Mann von großen Geistesgaben und deutscher Bildung, hat sich als Schriftsteller hervorgetan und ist das Haupt einer literarischen Schule, der sogenannten neuen Richtung. Der Fürst spricht mit Maiorescu, der ihm für den valanten Posten des Kultusministers in Vorschlag gebracht worden ist, über Dinge des öffentlichen Unterrichts, und ist überrascht durch seine geistige Gewandtheit und die richtigen praktischen Anschauungen, die er an den Tag legt.“ Maiorescu, der damals im vierunddreißigsten Lebensjahre stand und bald nach dem Empfange den erwähnten Ministerposten erhielt, ist seit kurzem Chef der rumänischen Regierung, durch das Vertrauen des Königs dazu berufen. Gelehrter, Deputierter, Minister, gelegentlich auch Tageschriftsteller und mit besonderen diplomatischen Missionen beauftragt, so spielte sich das reichangefüllte Leben des heutigen rumänischen Ministerpräsidenten in buntem Wechsel ab. An Stürmen